

Pressemitteilung

Kooperationsgemeinschaft freier Abstammungsgutachter: „Zustimmungsvorbehalt der Mütter zu Vaterschaftstests ist nicht zum Kindeswohl“ / „Geltendes Recht reicht aus“ / Wissentliches Unterschreiben eines Kindes ist strafbar

„Unnötig“ und nicht zum Wohl des Kindes ist für die „Kooperationsgemeinschaft der freien Sachverständigen für Abstammungsgutachten in Deutschland“ - kurz VALID - die aktuell diskutierte Pflichtzustimmung von Müttern zu privaten Vaterschaftstests. Eine solche Regelung sieht das Gen-Diagnostik-Gesetz vor, das Bundesjustiz- und -gesundheitsministerium derzeit vorbereiten. Nach Ansicht von Juristen ist das geltende Recht ausreichend, „um Missbrauch vorzubeugen“. Darauf verweist VALID in einem offenen Brief an die Bundestagsabgeordneten und bittet diese um Unterstützung, die geplante gesetzliche Regelung zu verhindern.

Frankfurt am Main/Geesthacht, Januar 2005.

Die bisherigen Möglichkeiten müssen erhalten bleiben, um im privaten Rahmen Fragen zu möglichen Verwandtschaftsverhältnissen klären zu können. Das fordert die Kooperationsgemeinschaft VALID, in der sich auf Vaterschaftsanalysen spezialisierte private Laborinstitute zusammengeschlossen haben. Ein Zustimmungsvorbehalt der Mutter hätte eine unnötige Überregulierung zur Folge und würde „die Väter kriminalisieren, die von Zweifeln an ihrer Vaterschaft geplagt sind und die trotz ihrer emotionalen Zwangslage versuchen, diese möglichst schonend für alle Betroffenen zu klären, ohne sofort ein Gericht zu bemühen“, erklärt VALID-Sprecherin Henriette Tewes: „Der Zustimmungsvorbehalt kommt einem Verbot privater Vaterschaftstests gleich.“ Experten schätzen, dass im Jahr zirka 40.000 private Vaterschaftstests erstellt werden. Nur ein geringer Bruchteil davon wird ohne die ausdrückliche Zustimmung der Mutter in Auftrag gegeben.

Im Übrigen gehören Regelungen zu Vaterschaftstests grundsätzlich nicht in das Gen-Diagnostik-Gesetz. Denn entgegen dem verbreiteten Irrtum ist ein Vaterschaftstest kein „Gen-Test“. Trotzdem geistert diese Fehlinformation seit Jahren durch die Öffentlichkeit - erst vor wenigen Tagen hat selbst der Bundesbeauftragte für Datenschutz, Peter Schaar, im Zusammenhang mit Vaterschaftstests fälschlicherweise von Gentests gesprochen, wie auf der Homepage der Tagesschau am 12. Januar zu lesen war. Dabei ist der genetische Fingerabdruck wie auch der Abdruck einer Fingerkuppe individuell und enthält keinerlei Informationen über Veranlagungen und Neigungen, da die zu untersuchenden DNA-Bereiche keine genetischen Informationen enthalten.



Kooperationsgemeinschaft
der freien Sachverständigen
für Abstammungsgutachten
in Deutschland

Vorstand 1. Vors.	Papacheck GmbH GF: Henriette Tewes Spandauer Str. 24-26 21502 Geesthacht
Telefon Telefax	0800 – 72 72 24 325 0700 – 72 72 32 93
stellv. Vors.	biotix GmbH GF: Thomas Krahn Hermannswerder 14 14473 Potsdam
Telefon Telefax	0331-23 00 45 1 0331-23 00 45 0
Finanzen	ID-Labor GmbH GF: Dr. Kirsten Thelen GF: Dr. Angelika Lösch Rheingastr. 190-196 65025 Wiesbaden
Telefon Telefax	0611-60 98 33 5 0611-60 98 33 6
Internet E-Mail Bank	www.valid-ev.de info@valid-ev.de Degussa-Bank Frankfurt/Main
BLZ Konto	500 107 00 560 641

Nahezu unbeachtet blieb in der bisherigen Diskussion, dass der Gesetzgeber die Mütter schützen würde, die ihre Einwilligung zu dem Test nicht geben, da sie wissen, dieser Mann kann nicht der leibliche Vater des Kindes sein. Die Analyse würde aber aufdecken, dass sich die Mutter von dem angeblich biologischen Vater über Jahre hinweg Alimente erschlichen habe. Dabei ist „das Unterschieben eines Kindes“ strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden (§ 169 StGB).

Zudem werden viele betroffene Mütter die Zustimmung schon aus dem Grund verweigern, da sie den Wunsch nach einem Vaterschaftstest als eine schwere persönliche Kränkung und einen ernsthaften Vertrauensbruch empfinden. Das ist aus der Praxis der in VALID zusammengeschlossenen Laborinstitute bekannt.

Ferner treffen die Aussagen von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries keineswegs zu, wonach jedem Mann der Gerichtsweg zur Feststellung der Vaterschaft offen steht. Die gesetzliche Frist, um eine Anfechtungsklage einzureichen, beträgt nur zwei Jahre – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem dem vermeintlichen Vater begründete Zweifel an seiner biologischen Vaterschaft gekommen sind, für die er vor Gericht wiederum stichhaltige Beweise vorlegen muss.

Entgegen der Behauptung von Ministerin Zypries, mit ihrer Gesetzesinitiative das Kindeswohl im Auge zu haben, wird nach Ansicht von VALID das genaue Gegenteil eintreten. „Ein Vater, dem die Möglichkeit genommen wird, Zweifel an seiner Vaterschaft zu klären, wird sich nicht ohne Vorbehalt zu seinem Kind bekennen können“, betont Sprecherin Tewes: Nutznießer einer solchen Regelung seien die Frauen, „die einen Zahlvater gesucht und gefunden haben und nun durch einen Vaterschaftstest die Aufdeckung jahrelanger Lügen befürchten müssen“.

Weitere Informationen:
Sonja Thelen, - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -
Wiesenaus 39, 60323 Frankfurt am Main,
Tel. + Fax: 069 - 97206587,
E-mail: post@Sonja-Thelen.de



Kooperationsgemeinschaft
der freien Sachverständigen
für Abstammungsgutachten
in Deutschland

Vorstand	
1. Vors.	Papacheck GmbH GF: Henriette Tewes Spandauer Str. 24-26 21502 Geesthacht
Telefon	0800 – 72 72 24 325
Telefax	0700 – 72 72 32 93
stellv. Vors.	biotix GmbH GF: Thomas Krahn Hermannswerder 14 14473 Potsdam
Telefon	0331-23 00 45 1
Telefax	0331-23 00 45 0
Finanzen	ID-Labor GmbH GF: Dr. Kirsten Thelen GF: Dr. Angelika Lösch Rheingastr. 190-196 65025 Wiesbaden
Telefon	0611-60 98 33 5
Telefax	0611-60 98 33 6
Internet	www.valid-ev.de
E-Mail	info@valid-ev.de
Bank	Degussa-Bank Frankfurt/Main
BLZ	500 107 00
Konto	560 641